

Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Fachhochschule Südwestfalen

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.03.2011 (GV.NRW S. 165), und aufgrund der Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW vom 15. Mai 2008, zuletzt geändert durch Sechste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 28. Januar 2013 (GV.NRW S. 30), hat die Fachhochschule Südwestfalen folgende Satzung erlassen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt bei den Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe und Serviceverfahren)

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) durchzuführenden Auswahlverfahren der Hochschule sowie
2. die Festlegung der Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 VergabeVO NRW,
3. die Antragstellung und die Ausschlussfrist sowie
4. die Annahme des Studienplatzes.

§ 2
Antragstellung, Ausschlussfrist

(1) Der Zulassungsantrag ist in Form eines auf der Internetseite der Hochschule verfügbaren Antragsformulars elektronisch zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt für deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige, die den Deutschen gemäß § 2 der VergabeVO NRW gleichgestellt sind sowie für Zulassungsanträge in Masterstudiengängen an die FH Südwestfalen. Nicht gleichgestellte ausländische Staatsangehörige übermitteln den Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge an die ARBEITS- UND SERVICESTELLE FÜR INTERNATIONALE STUDIENBEWERBUNGEN e.V. (uni-assist e.V.).

(2) Bei der Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VergabeVO NRW gilt nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. für das Antragsformular und 20.07. für nachzureichende Unterlagen).

§ 3

Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Bewerberinnen und Bewerber,
 - a) denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist oder
 - b) denen der Hochschulzugang gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist,bewerben sich abweichend von § 2 Abs. 1 mit einem vorgegebenen Antragsformular schriftlich. Die Frist gemäß § 2 Abs. 2 wird ausschließlich durch den postalischen Eingang des unterschriebenen Antragsformulars gewahrt.
- (2) Die Quote gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 VergabeVO beträgt 4 vom Hundert.

§ 4

Ausschluss vom Verfahren, Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) Am Auswahlverfahren der Hochschule nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG). Weitere Kriterien werden im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule nicht berücksichtigt.

§ 5

Annahme des Studienplatzes

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach dem Hauptverfahren oder nach einem Nachrückverfahren innerhalb einer von der Hochschule jeweils bestimmten Frist eine Erklärung abgeben, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Annahme erfolgt in elektronischer Form. Die Studienplätze, die nicht von den Bewerberinnen und Bewerbern angenommen werden, werden neu vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Erklärung nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen vom 3. April 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 25.05.2009) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das

Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Südwestfalen vom 2. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 16.06.2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 5. Juni 2013.

Iserlohn, den 5. Juni 2013

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster